

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Referat I A 4  
Internationales Zivilverfahrensrecht; Unterhaltsrecht; Schiedsgerichtsbarkeit  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Per E-Mail an: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de); [IA4@bmjv.bund.de](mailto:IA4@bmjv.bund.de)

Donnerstag, den 27. Juni 2019

## **Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.**

zum

### **Diskussionspapier zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019 – Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien**

---

#### **I. Vorbemerkung**

Die Volkssolidarität begrüßt ausdrücklich die Diskussion um die Bedeutung vielfältiger Lebens- und Familienformen sowie deren rechtliche Anerkennung und Absicherung in Deutschland. Familie ist dabei sowohl als emotionaler als auch als rechtlicher Raum zu betrachten. Das Wohl der Kinder muss in allen Fragen immer an erster Stelle stehen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 weist zu Recht darauf hin, dass die derzeitige Gesetzgebung der Realität unseres gesellschaftlichen Familienlebens nicht gerecht wird.

Die Zahlen aus dem „Familienreport 2017“ des BMFSFJ zeigen, dass über 30 Prozent aller Familien mit minderjährigen Kindern zu den nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehenden zählen. Viele Kinder und Jugendliche erleben demnach während ihres Aufwachsens die Verbundenheit ihrer Eltern nicht mehr im Zusammenhang mit Ehe. Diese Familien erleben Beziehung, Bindung und Entwicklung außerhalb dieser traditionellen, staatlich geförderten Institution. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen der Anteil an nicht ehelichen Lebendgeburten mit 61 Prozent doppelt so hoch ist wie in den alten Bundesländern (30 Prozent). „Im europäischen Vergleich ist dabei eher Westdeutschland die Ausnahme. Denn in den meisten europäischen Ländern steigt der Anteil der nicht ehelich Lebendgeborenen kontinuierlich an [...]“<sup>1</sup> Ostdeutschland liegt mit seinem Anteil an zweithöchster Stelle im europäischen Vergleich.

Zum Familienverständnis in der Bevölkerung resümiert der Familienreport zudem: „Familie ist für die Mehrheit dort, wo auch Kinder sind – unabhängig von der Lebensform. So ist für 97

---

<sup>1</sup> BMFSFJ (Hrsg.) (2017): Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends, S. 33

Prozent der Bevölkerung auch ein unverheiratetes heterosexuelles Paar mit Kindern eine Familie, für 88 Prozent ein homosexuelles Paar mit Kindern, für 85 Prozent eine Mutter, die mit einem neuen Partner unverheiratet zusammenlebt, und für 82 Prozent eine alleinerziehende Mutter.<sup>2</sup> Familie als Spiegel der Gesellschaft erfährt von dieser in ihrer Vielfalt also bereits die ihr zustehende notwendige Akzeptanz und Anerkennung.

Die Gesetzgebung muss diesen Entwicklungen Rechnung tragen, um Rechtsunsicherheiten und Ungleichbehandlung, die aus der bisherigen Gesetzgebung resultieren, zu vermeiden. Nur so kann sich der vom Verfassungsgericht angemahnte Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz auch im Familienrecht widerspiegeln.

Kindeswohl muss in allen Diskussionen über Adoption immer an erster Stelle stehen. Kriterien des Kindeswohls gelten dabei aber auch für das Zusammenleben von Kindern mit ihren leiblichen, verheirateten Eltern. Zwar weisen statistische Zahlen auf eine geringere Trennungs- bzw. Scheidungswahrscheinlichkeit verheirateter Eltern mit Kindern hin als bei Eltern Minderjähriger in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL)<sup>3</sup>. Ergebnisse anderer Studien zeigen zugleich, dass sich die Mehrzahl der NEL innerhalb eines untersuchten Zeitraums als stabil erwiesen, insbesondere 79 Prozent derjenigen, die bei Geburt des Kindes eine Partnerschaft mit dem anderen Elternteil hatten.<sup>4</sup> Andererseits darf Trennungswahrscheinlichkeit in Bezug auf Fragen der Stiefkindadoption keine ausschlaggebende Variable dafür sein, ob das Wohl eines Kindes in einer Familie gesichert ist oder nicht. Zumal nichtverheiratete oder -verpartnerte Lebensgemeinschaften bereits jetzt die Möglichkeit haben, die bisherigen Regelungen durch sukzessive Einzeladoption zu umgehen.

## **II. Zu Einzelfragen des Diskussionspapiers**

### **→ Lösung A: Adoption von Stiefkindern auch durch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Zwar würde die vorgeschlagene Lösung A die Stiefkindadoption durch die/den neue/n Partner\*in eines Elternteils in NEL ermöglichen. Andererseits bliebe die Ungleichbehandlung von NEL und Pflegeeltern bei der Fremdkindadoption gegenüber verheirateten Paaren weiterhin bestehen. Von einer Gleichheit aller vor dem Gesetz könnte dann auch hier keine Rede sein. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes wäre mit diesem Vorschlag nicht erfüllt.

Zudem stellt sich die Frage, welche Stabilitätskriterien eine eheliche Lebensgemeinschaft von einer NEL unterscheiden. So kann z. B. die Aussagekraft über die Dauer einer Beziehung als Stabilitätskriterium angezweifelt werden. Zahlen zeigen, dass die Scheidungsintensität für sehr lange Ehen ansteigt<sup>5</sup>, die Trennungswahrscheinlichkeit also mit längerer Dauer der Ehe zunimmt. So schmerzhaft Trennungen der Eltern für Kinder in den meisten Fällen sind, stellen sie angesichts des Wandels von Beziehungen in unserer Gesellschaft nicht per se das Kindeswohl infrage, zumal ihre Vorhersagbarkeit durchaus anzuzweifeln ist. Das Kindeswohl ist dabei viel entscheidender von der Frage abhängig, welche Bindungen an die Elternteile und andere Familienmitglieder bestehen und wie Eltern ihr Leben miteinander und in Beziehung mit dem Kind gestalten – auch im Kontext einer Trennungssituation.

---

<sup>2</sup> BMFSFJ (Hrsg.) (2017): Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends, S. 13

<sup>3</sup> IFB (Hrsg.) (2016): Familienformen und Familienleben nach Trennung und Scheidung, S. 120

<sup>4</sup> Deutscher Bundestag (2018): Dokumentation WD 9 – 053/18, S. 14

<sup>5</sup> Geisler, Esther; Köppen, Katja; Kreyenfeld, Michaela; Trappe, Heike; Pollmann-Schult, Matthias (Hrsg.) (2018): Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 8

Zudem erschließt sich aus Lösung A keine Logik, warum nichteheliche Partner das leibliche Kind der/des Partners/in in einer Lebensgemeinschaft adoptieren dürfen, die Fremdkindadoption durch NEL und Pflegeeltern diesen jedoch weiterhin verwehrt bleiben sollte. Welche Stabilitätskriterien bringt ein nichtehelicher Partner für ein leibliches Kind mit, dass eine NEL einem fremden Kind nicht geben kann, ganz zu schweigen von Pflegeeltern, die ohnehin bereits tagtäglich Fürsorge und Pflege für das Kind verantworten und in enger Beziehung zu ihm stehen?

Das Diskussionspapier weist zudem darauf hin, dass eine Umgehung dieses Lösungsvorschlages durch die sukzessive Adoption weiterhin möglich ist. Eine Einzeladoption unterliegt jedoch deutlich strengeren Auflagen und „bedarf einer besonders eingehenden Kindeswohlprüfung“<sup>6</sup>. Zudem ist sie oft nur möglich, wenn zwischen der Einzelperson mit Adoptionswunsch und dem Kind bereits eine Beziehung oder Verwandtschaft existiert. Mit ihren hohen Hürden bleibt die Einzeladoption (bzw. die sukzessive Adoption) demnach weiterhin keine akzeptable und annehmbare Alternative für NEL und Pflegeeltern mit Fremdadoptionswunsch, Ehegatten bliebe sie sogar weiterhin grundsätzlich verwehrt. Das Gleichheitsprinzip bliebe nicht erfüllt.

### → **Lösung B: Adoption von Stiefkindern und fremden Kindern auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften**

Die Erläuterungen der vorliegenden Stellungnahme zu Lösung A des Diskussionspapiers führen sachlogisch zur Forderung der Volkssolidarität, die Adoption von Stiefkindern und fremden Kindern für alle ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen. Gleiches fordern wir auch für die Möglichkeit der Einzeladoption von Ehegatten. Nur so kann die Gesetzgebung dem sich ändernden Familienbild unserer heutigen Gesellschaft gerecht werden und die Vorstellungen klassischer Familienkonstellationen von Ehefrau, Ehemann und Kind als Maßstab für gesichertes Kindeswohl überwinden.

Die Volkssolidarität ist sich der Tatsache bewusst, dass die Adoptionsvermittlung großen Herausforderungen gegenübersteht, wenn sie über die Eignung potentieller Eltern entscheiden soll, wenn es abzuwägen gilt zwischen dem Wunsch eines Paares oder einer Einzelperson nach einem Kind und dem Recht eines verwaisten und schutzbefohlenen Kindes auf gute Eltern. In den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Landesjugendämter werden zahlreiche Voraussetzungen gelistet, die Bewerber\*innen für eine Adoption vorweisen müssen und die es durch die Adoptionsvermittler einzuschätzen gilt. Die Mitarbeiter\*innen der Jugendämter müssen dabei neben der Persönlichkeit der Bewerber\*innen (z. B. dem Umgang mit ungewollter Kinderlosigkeit; die Fähigkeit, sich emotional und kognitiv flexibel auf die sich wandelnde Bedürfnislage eines sich entwickelnden Kindes einzustellen; Belastbarkeit/Frustrationstoleranz und Toleranz) u. a. auch deren Lebensziele/Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität, erziehungsleitende Vorstellungen, das soziale Umfeld sowie den möglichen Einfluss zukünftiger Geschwisterkonstellationen erfragen und einschätzen. Dies tun sie in erster Linie in einem fest gelegten Prozedere nach bestem Wissen und Gewissen zur Sicherung des Kindeswohls. Nichtsdestotrotz ist fraglich, inwiefern diese Voraussetzungen, die außerhalb eindeutig nachweisbarer Faktoren, wie z. B. dem Wohnraum oder den Einkommensverhältnissen der Bewerber\*innen, in der Realität und im Kontext der künstlichen und zumeist seitens der Elternschaft-Anwärter hochmotivierten und sehr gut vorbereiteten Bewerbungssituation einzuschätzen sind.

Ein Dossier des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) über „Adoptionen in Deutschland“ zeigt, dass nicht nur die Charakteristika der Adoptiveltern ausschlaggebend für den Erfolg einer Adoption sind, sondern auch jene der Adoptivkinder. Entscheidend ist zudem das Alter der Kinder – je jünger ein Kind, desto erfolgreicher verlaufen Bindungs- und Beziehungsaufbau

---

<sup>6</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, S. 56

zwischen Kind und Eltern. Als ebenso einflussreich erweist sich eine hohe Feinfühligkeit der Eltern. Zwei Faktoren arbeiten die Autoren als entscheidend für einen positiven Adoptionsverlauf heraus: 1. eine offene adoptionsbezogene Kommunikation in der Adoptivfamilie sowie 2. positive Beziehungen zueinander, die sich in der Zufriedenheit von Kind und Eltern über die erlebte emotionale Unterstützung und den Familienzusammenhalt ausdrücken.<sup>7</sup> Die Wohn- und finanzielle Situation der aufnehmenden Familien sind für den Erfolg einer Adoption nur marginal relevant. Einfluss nehmen vor allem jene menschlichen, psychischen und biographischen Eigenschaften Adoptionswilliger, die im Vorfeld der eigentlichen Elternschaft durch die sozialpädagogischen Mitarbeiter\*innen der Adoptionsvermittlung auf Grundlage deren persönlicher Wahrnehmung bei der Befragung der Bewerber\*innen eingeschätzt werden müssen. Im Vorfeld einer Adoptivelternschaft die zu erwartende Eltern-Kind-Interaktion einzuschätzen, kann allenfalls nur dann realistisch möglich sein, wenn sich bereits Kinder im Haushalt der Bewerber\*innen befinden. Alle weiteren Einschätzungen unterliegen in erster Linie medizinischen Gutachten sowie dem Verhalten und den Antworten der Adoptionsanwärter\*innen in deren Befragungen.

Prinzipiell weist die Volkssolidarität darauf hin, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht nur durch die gesetzliche Ungleichbehandlung verschiedener Familienformen nicht erfüllt wird. Der Verband stellt in dieser Hinsicht auch die Heranziehung von Wohn- und Einkommenskriterien für die Eignung von Adoptionsbewerber\*innen infrage. Dies ist besonders kritisch vor dem Hintergrund des wachsenden Niedriglohnssektors sowie dem Wettbewerb um Wohnraum in städtischen Ballungsgebieten zu sehen. Dadurch kommen für eine Adoption i. d. R. vor allem einkommensstarke und vermögende Bewerber\*innen infrage, Einkommensschwache werden benachteiligt.

Die Frage nachdem, was im Kontext einer Adoption Kindeswohl dienlich ist, muss immer und bei allen Bewerber\*innen gestellt und sorgsam durch die Adoptionsvermittler überprüft werden. Die Eignung zur Adoption darf jedoch nicht per se von der Frage abhängig sein, ob ein Paar oder ein Bewerber\*in für eine Einzeladoption verheiratet ist oder nicht. Die Vielfalt der Familienformen sowie deren breite Akzeptanz in der Bevölkerung zeigen, dass Bedingungen, unter denen Kinder in ihren Familien in Deutschland aufwachsen, mannigfaltig sind. Beziehungen und Bindungen zwischen Kindern und ihren Eltern existieren in vielfältiger Form, weit über die Grenzen klassischer ehegebundener Familienstrukturen hinaus.

Wenn Paare oder Einzelpersonen sich dafür entscheiden, ein Kind zu adoptieren, muss ihnen durch das Gesetz dafür die Möglichkeit gegeben werden, sich für eine Adoption zu bewerben. Die dafür existierenden Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, die Bewerber\*innen erfüllen müssen, sind aus Sicht der Volkssolidarität jedoch genau auf das Gleichheitsprinzip aller vor dem Gesetz zu überprüfen.

Wir hoffen, dass sich unsere Vorschläge zur Reform des Abstammungsrechts im weiteren Gesetzgebungsverfahren widerspiegeln werden. Gern steht Ihnen die Volkssolidarität auch weiterhin als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

---

<sup>7</sup> Deutsches Jugendinstitut (...): Dossier. Adoptionen in Deutschland, S. 83ff.